

1. Windkraft-Eignungszone Deutschkreutz

Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen:

Gemäß § 53c Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 sind bei der Festlegung von Eignungszonen Vorgaben unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung sowie der Ziele nach § 1 Abs. 2 festzulegen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Begrenzung der Blattspitzenhöhe auf max. 245 m sowie des Rotordurchmessers auf max. 150 m
- Gewährleistung eines Mindestabstands der Rotoren zum Boden von 80 m in Hinblick auf die Minderung des Kollisionsrisikos mit Vögeln
- Geeignete Abschaltzeiten in Hinblick auf den Fledertierschutz auf Basis der Ergebnisse des vorliegenden Turm- und Gondelmonitorings der umliegenden Bestandsanlagen sind in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Wirkungskontrollen der Abschaltzeiten durch Einrichtung eines Gondel- und Turmmonitorings der Fledermausaktivitäten an zwei Anlagen (Waldrand und Offenland) sowie Schlagopfersuche an diesen Anlagen in den zwei Folgejahren nach Inbetriebnahme dieser Anlagen sind in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Einhaltung eines Mindestabstandes von 200 m zwischen den geplanten Anlagenstandorten und aktiven Quartieren der Fledertier-Artengruppen Nyctaloide oder Pipistrelloide.
- Falls Quartiere anderer Arten als Nyctaloide oder Pipistrelloide bzw. potentielle Quartierbäume ohne eindeutigen Artnachweis in einem Abstand von nicht mehr als 200 m zu geplanten Standorten vorhanden sind, ist die Sicherung von potentiellen Quartierbäumen im Verhältnis 2:1 durch Außernutzungstellung von Waldgebieten in der Umgebung der Anlagen (Mindestdistanz 200 m, Maximaldistanz 3.000 m) in den nachfolgenden Verfahren sicherzustellen.
- Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Nachtbild durch Beleuchtungstechnik sind in den nachfolgenden Verfahren zu spezifizieren
- Risikominimierungsmaßnahmen für Eisabwurf sind nach dem Stand der Technik zu implementieren. Details sind im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Sicherstellung der Einhaltung von Schallimmissionsgrenzwerten durch genaue Untersuchungen im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens
- Wahrung von Sicherheitsabständen der WKA zu Straßen und Wegen
- Die Funktionsfähigkeit des Bodens – vor allem der hochwertigen Ackerböden – ist zu erhalten, indem temporäre Versiegelungen in der Bauphase möglichst rückstandsfrei rückgebaut werden.



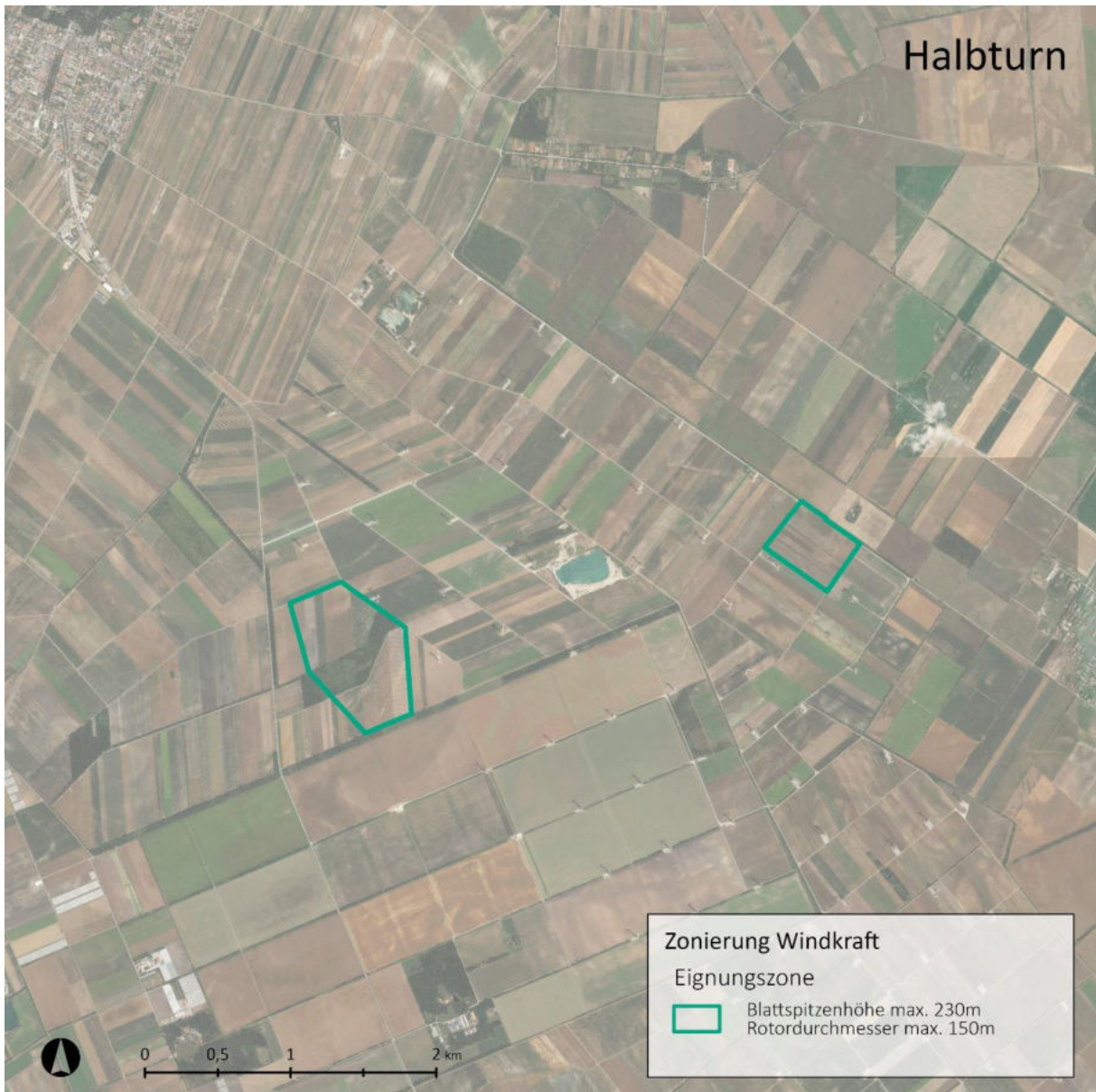
2. Windkraft-Eignungszone Halbtorn

Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen:

Gemäß § 53c Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 sind bei der Festlegung von Eignungszonen Vorgaben unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung sowie der Ziele nach § 1 Abs. 2 festzulegen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Begrenzung der Blattspitzenhöhe auf max. 230 m sowie des Rotordurchmessers auf max. 150 m
- Gewährleistung eines Mindestabstands der Rotoren zum Boden von 70 m in Hinblick auf die Minderung des Kollisionsrisikos mit Vögeln
- Die Einrichtung eines ornithologischen Monitorings, das die Linientaxierungen von Greifvögeln (innerhalb und an den Windpark angrenzend) inkludiert und an sechs über das Jahr verteilten Terminen stattfindet, ist in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Geeignete Abschaltzeiten in Hinblick auf den Fledertierschutz auf Basis der Ergebnisse des vorliegenden Turm- und Gondelmonitorings der umliegenden Bestandsanlagen sind in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Wirkungskontrollen der Abschaltzeiten durch Einrichtung eines Gondel- und Turmmonitorings der Fledermausaktivitäten an einer Anlage sowie Schlagopfersuche an dieser Anlage in den zwei Folgejahren nach Inbetriebnahme dieser Anlage sind in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Nachtbild durch Beleuchtungstechnik sind in den nachfolgenden Verfahren zu spezifizieren
- Risikominimierungsmaßnahmen für Eisabwurf sind nach dem Stand der Technik zu implementieren. Details sind im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Sicherstellung der Einhaltung von Schallimmissionsgrenzwerten durch genaue Untersuchungen im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens
- Wahrung von Sicherheitsabständen der WKA zu Straßen und Wegen
- Konsultation mit dem Bundesdenkmalamt im Zuge der Detailplanung, um entsprechende archäologische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.
- Die Funktionsfähigkeit des Bodens – vor allem der hochwertigen Ackerböden – ist zu erhalten, indem temporäre Versiegelungen in der Bauphase möglichst rückstandsfrei rückgebaut werden.
- Freihaltung der bestehenden Waldflächen



3. Windkraft-Eignungszone Neusiedl/Weiden

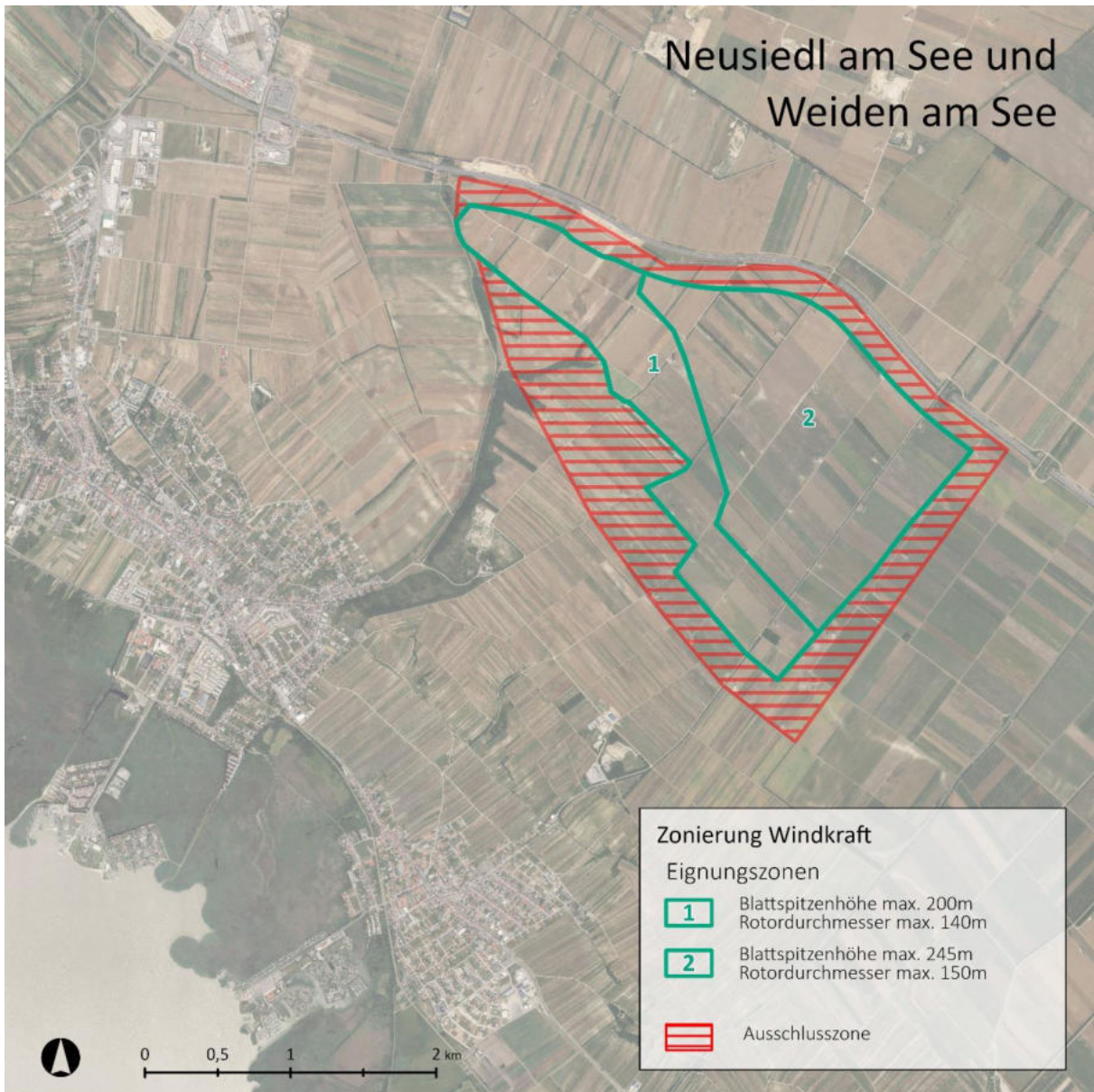
Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen:

Gemäß § 53c Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 sind bei der Festlegung von Eignungszonen Vorgaben unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung sowie der Ziele nach § 1 Abs. 2 festzulegen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Begrenzung der Blattspitzenhöhe auf max. 200 m sowie des Rotordurchmessers auf max. 140 m in Teilzone 1
- Begrenzung der Blattspitzenhöhen auf max. 245 m sowie des Rotordurchmessers auf max. 150 m in Teilzone 2
- Gewährleistung eines Mindestabstands der Rotoren zum Boden im Regelfall von 80 m in Hinblick auf die Minderung des Kollisionsrisikos mit Vögeln. In Teilzone 1 ist ein Mindestabstand von 60 m einzuhalten.
- Die Einrichtung eines ornithologischen Monitorings in Hinblick auf Veränderungen der Kollisionsraten sowie eines Monitorings der Raumnutzung von Greifvögeln, Falken und Großtrappen (ganzjährig in zweiwöchigen Abständen durchzuführende Linientaxierung mit einer Streckenlänge von ca. 35 km) ist in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Geeignete Abschaltzeiten in Hinblick auf den Fledertierschutz auf Basis der Ergebnisse des vorliegenden Turm- und Gondelmonitorings der umliegenden Bestandsanlagen sind in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Wirkungskontrolle der Abschaltzeiten durch Einrichtung eines Gondel- und Turmmonitorings der Fledermausaktivitäten an jeder fünften Anlage sowie Schlagopfersuche an diesen Anlagen in den zwei Folgejahren nach Inbetriebnahme dieser Anlagen sind in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Nachtbild durch Beleuchtungstechnik sind in den nachfolgenden Verfahren zu spezifizieren
- Risikominimierungsmaßnahmen für Eisabwurf sind nach Stand der Technik zu implementieren. Details sind im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Sicherstellung der Einhaltung von Schallimmissionsgrenzwerten durch genaue Untersuchungen im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens.
- Wahrung von Sicherheitsabständen der WKA zu Straßen und Wegen
- Konsultation mit dem Bundesdenkmalamt im Zuge der Detailplanung, um entsprechende archäologische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

- Die Funktionsfähigkeit des Bodens – vor allem der hochwertigen Ackerböden – ist zu erhalten, indem temporäre Versiegelungen in der Bauphase möglichst rückstandsfrei rückgebaut werden.
- Örtliche Verluste von Bodenschutzanlagen als sekundäre Landschaftsstrukturen durch die Errichtung von Windkraftanlagen sind durch geeignete Ersatzpflanzungen gleichwertig auszugleichen.



4. Windkraft-Eignungszone Nikitsch

Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen:

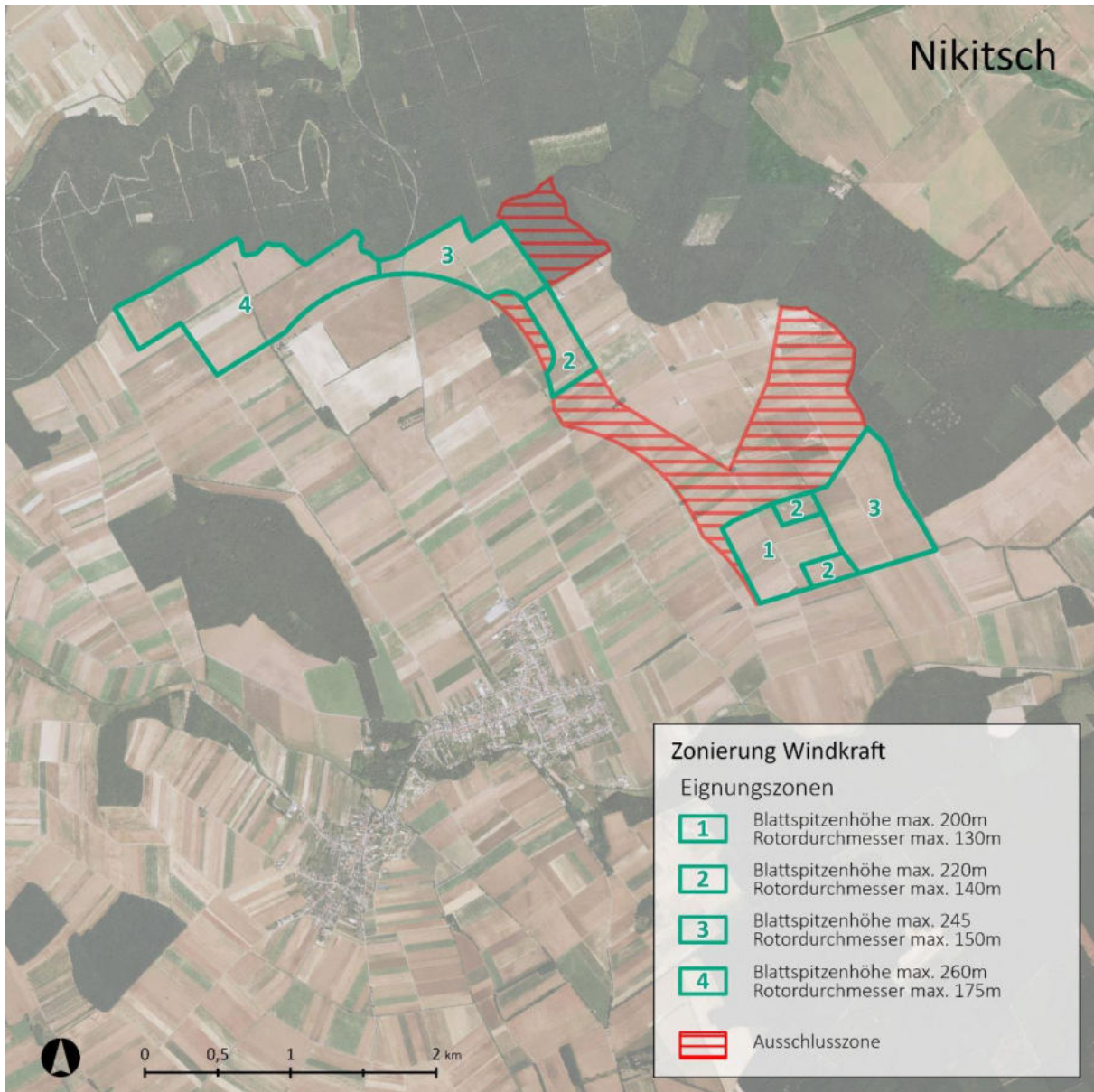
Gemäß § 53c Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 sind bei der Festlegung von Eignungszonen Vorgaben unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung sowie der Ziele nach § 1 Abs. 2 festzulegen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Begrenzung der Blattspitzenhöhe auf max. 200 m sowie des Rotordurchmessers auf 130 m in Teilzone 1.
- Begrenzung der Blattspitzenhöhen auf max. 220 m sowie des Rotordurchmessers auf 140 m in Teilzone 2.
- Begrenzung der Blattspitzenhöhen auf max. 245 m sowie des Rotordurchmessers auf 150 m in Teilzone 3.
- Begrenzung der Blattspitzenhöhen auf max. 260 m sowie des Rotordurchmessers auf 175 m in Teilzone 4.
- Gewährleistung eines Mindestabstands der Rotoren zum Boden im Regelfall von 80 m in Hinblick auf die Minderung des Kollisionsrisikos mit Vögeln. In Teilzone 1 ist ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten.
- Die Einrichtung eines Greifvogelmonitorings auf Grundlage der bereits bestehenden Zählstrecken (Erhebungen im Dezember, Jänner, Februar) ist in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Geeignete Abschaltzeiten in Hinblick auf den Fledertierschutz auf Basis der Ergebnisse des vorliegenden Turm- und Gondelmonitorings der umliegenden Bestandsanlagen sind in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Wirkungskontrollen der Abschaltzeiten durch Einrichtung eines Gondel- und Turmmonitorings der Fledermausaktivitäten an fünf Anlagen (Waldrand und Offenland) sowie Schlagopfersuche an diesen Anlagen in den zwei Folgejahren nach Inbetriebnahme dieser Anlagen sind in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Einhaltung eines Mindestabstandes von 200 m zwischen den geplanten Anlagenstandorten und aktiven Quartieren der Fledertier-Artengruppen Nyctaloide oder Pipistrelloide.
- Falls Quartiere bzw. erhöhte Aktivität laktierender Fledertier-Weibchen anderer Arten als Nyctaloide oder Pipistrelloide bzw. potentielle Quartierbäume ohne eindeutigen Artnachweis in einem Abstand von nicht mehr als 200 m zu geplanten Standorten vorhanden sind, ist die Sicherung von potentiellen Quartierbäumen im Verhältnis 2:1 durch Außernutzungstellung von

Waldgebieten in der Umgebung der Anlagen (Minstdistanz 200 m, Maximaldistanz 3.000 m) in den nachfolgenden Verfahren sicherzustellen.

- Einrichtung eines Schutzgebietes am Nikitschbach von der Gemeindegrenze im Westen bis zum Ortsteil Kroatisch-Minihof zum Ausgleich der Verluste von potenziellen Lebensräumen für Vögel
- Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Nachtbild durch Beleuchtungstechnik sind in den nachfolgenden Verfahren zu spezifizieren
- Risikominimierungsmaßnahmen für Eisabwurf sind nach Stand der Technik zu implementieren. Details sind im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Sicherstellung der Einhaltung von Schallimmissionsgrenzwerten durch genaue Untersuchungen im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens.
- Wahrung von Sicherheitsabständen der WKA zu Straßen und Wegen
- Die Funktionsfähigkeit des Bodens – vor allem der hochwertigen Ackerböden – ist zu erhalten, indem temporäre Versiegelungen in der Bauphase möglichst rückstandsfrei rückgebaut werden.
- Örtliche Verluste von Bodenschutzanlagen als sekundäre Landschaftsstrukturen durch die Errichtung von Windkraftanlagen sind durch geeignete Ersatzpflanzungen gleichwertig auszugleichen.
- Konsultation mit dem Bundesdenkmalamt im Zuge der Detailplanung, um entsprechende archäologische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.



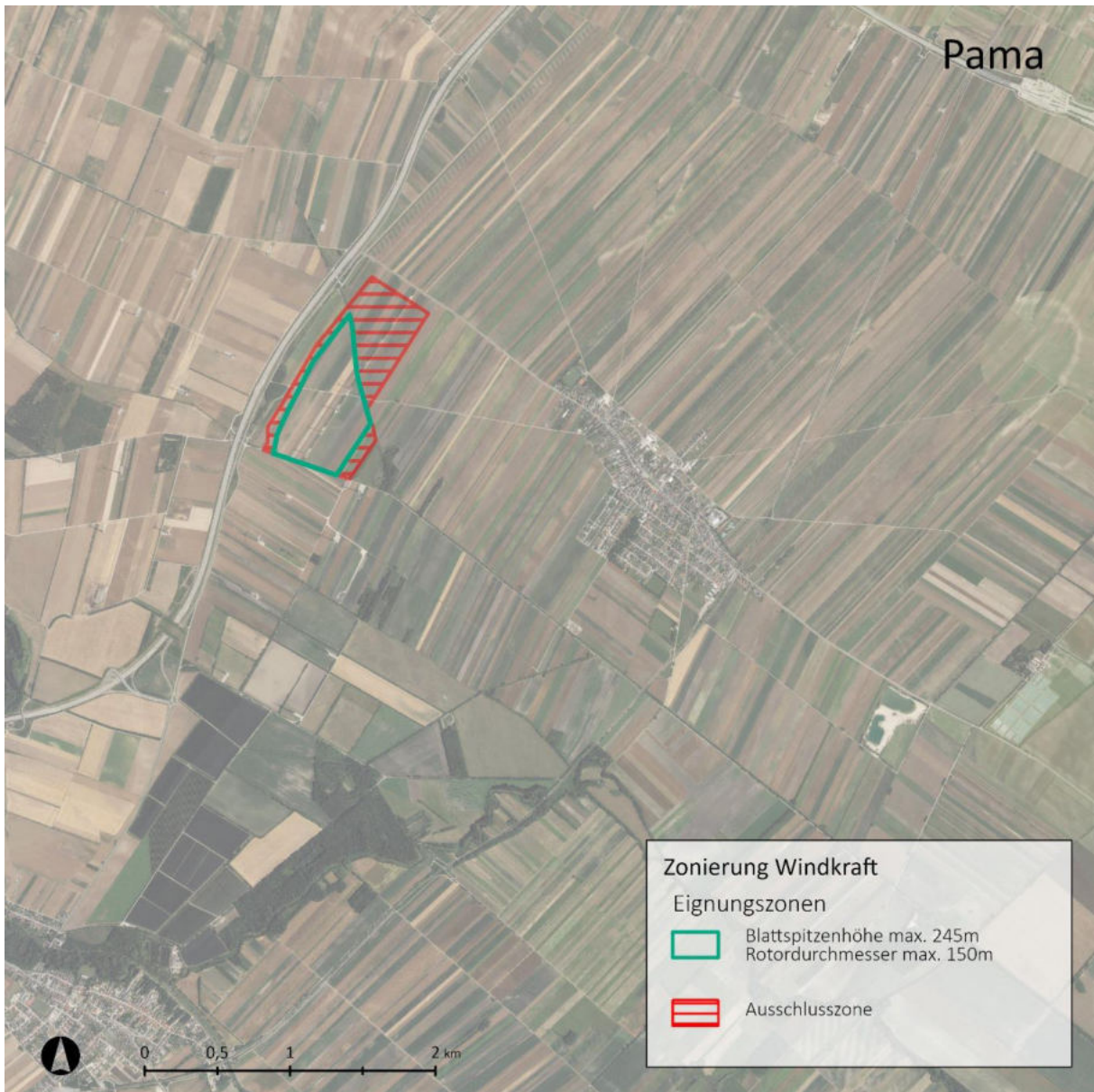
5. Windkraft-Eignungszone Pama

Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen:

Gemäß § 53c Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 sind bei der Festlegung von Eignungszonen Vorgaben unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung sowie der Ziele nach § 1 Abs. 2 festzulegen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Begrenzung der Blattspitzenhöhe auf max. 230 m sowie des Rotordurchmessers auf max. 150 m
- Gewährleistung eines Mindestabstands der Rotoren zum Boden von 80 m in Hinblick auf die Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel.
- Geeignete Abschaltzeiten in Hinblick auf den Fledertierschutz auf Basis der Ergebnisse des vorliegenden Turm- und Gondelmonitorings der umliegenden Bestandsanlagen sind in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Wirkungskontrollen der Abschaltzeiten durch Einrichtung eines Gondel- und Turmmonitorings der Fledermausaktivitäten an einer Anlage sowie Schlagopfersuche an dieser Anlage in den zwei Folgejahren nach Inbetriebnahme dieser Anlage sind in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Nachtbild durch Beleuchtungstechnik sind in den nachfolgenden Verfahren zu spezifizieren
- Risikominimierungsmaßnahmen für Eisabwurf sind nach Stand der Technik zu implementieren. Details sind im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Sicherstellung der Einhaltung von Schallimmissionsgrenzwerten durch genaue Untersuchungen im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens.
- Wahrung von Sicherheitsabständen der WKA zu Straßen und Wegen
- Die Funktionsfähigkeit des Bodens – vor allem der hochwertigen Ackerböden – ist zu erhalten, indem temporäre Versiegelungen in der Bauphase möglichst rückstandsfrei rückgebaut werden.
- Erhaltung der gewässerbegleitenden Gehölzstreifen.
- Die im Zuge der Errichtung des bestehenden Windparks angelegten Waldflächen sind nach Möglichkeit zu erhalten. Allfällig notwendige Rodungen sind durch Ersatzpflanzungen zu kompensieren.



6. Windkraft-Eignungszone Nikitsch 2

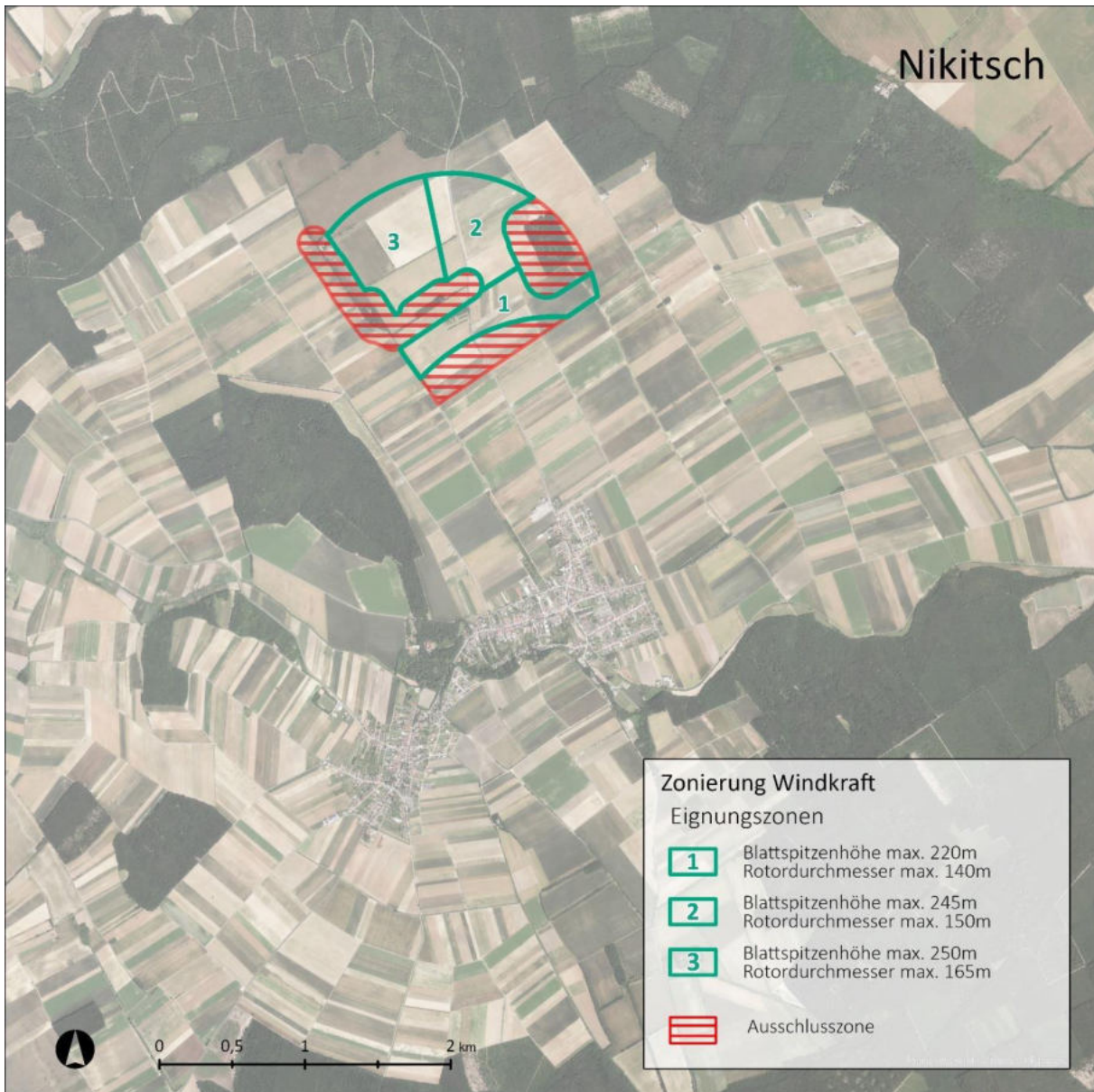
Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen:

Gemäß § 53c Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 sind bei der Festlegung von Eignungszonen Vorgaben unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung sowie der Ziele nach § 1 Abs. 2 festzulegen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Begrenzung der Blattspitzenhöhe auf max. 220 m sowie des Rotordurchmessers auf 140 m in Teilzone 1.
- Begrenzung der Blattspitzenhöhen auf max. 245 m sowie des Rotordurchmessers auf 150 m in Teilzone 2.
- Begrenzung der Blattspitzenhöhen auf max. 250 m sowie des Rotordurchmessers auf 165 m in Teilzone 3.
- Gewährleistung eines Mindestabstands der Rotoren zum Boden von 80 m in Hinblick auf die Minderung des Kollisionsrisikos mit Vögeln.
- Einrichtung eines jährlich stattfindenden ornithologischen Monitorings bezüglich der angeführten windkraftsensiblen Vogelarten und Schutzgüter des Anhangs 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie einschließlich Kollisions-Monitoring entsprechend dem bestehenden „Naturschutzfachlichen Maßnahmenpakets/Ornithologie Windparks Gols-Mönchhof und Weiden-Neusiedl am See“
- Geeignete Abschaltzeiten in Hinblick auf den Fledertierschutz auf Basis der Ergebnisse des vorliegenden Turm- und Gondelmonitorings der umliegenden Bestandsanlagen. Details sind im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Wirkungskontrollen der Abschaltzeiten durch Einrichtung eines Gondel- und Turmmonitorings der Fledermausaktivitäten an fünf Anlagen (Waldrand und Offenland) sowie Schlagopfersuche an diesen Anlagen in den zwei Folgejahren nach Inbetriebnahme dieser Anlagen sind in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Bodennahes akustisches Monitoring beim Windschutzgürtel zwischen Jakobshof und südlichem Stillgewässer und mindestens zwei Referenzstandorte ist in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Risikominimierungsmaßnahmen für Eisabwurf nach Stand der Technik. Details sind im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Sicherstellung der Einhaltung von Schallimmissionsgrenzwerten durch genaue Untersuchungen im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens.
- Wahrung von Sicherheitsabständen der WKA zu Straßen, Wegen und Gebäuden.

- Freihalten der örtlich wertbildenden Gehölzstrukturen und Bodenschutzanlagen.
Die Funktionsfähigkeit des Bodens – vor allem der hochwertigen Ackerböden – ist zu erhalten, indem temporäre Versiegelungen in der Bauphase möglichst rückstandsfrei rückgebaut werden.
- Konsultation mit dem Bundesdenkmalamt im Zuge der Detailplanung, um entsprechende archäologische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.



7. Windkraft-Eignungszone Nikitsch/Großwarasdorf

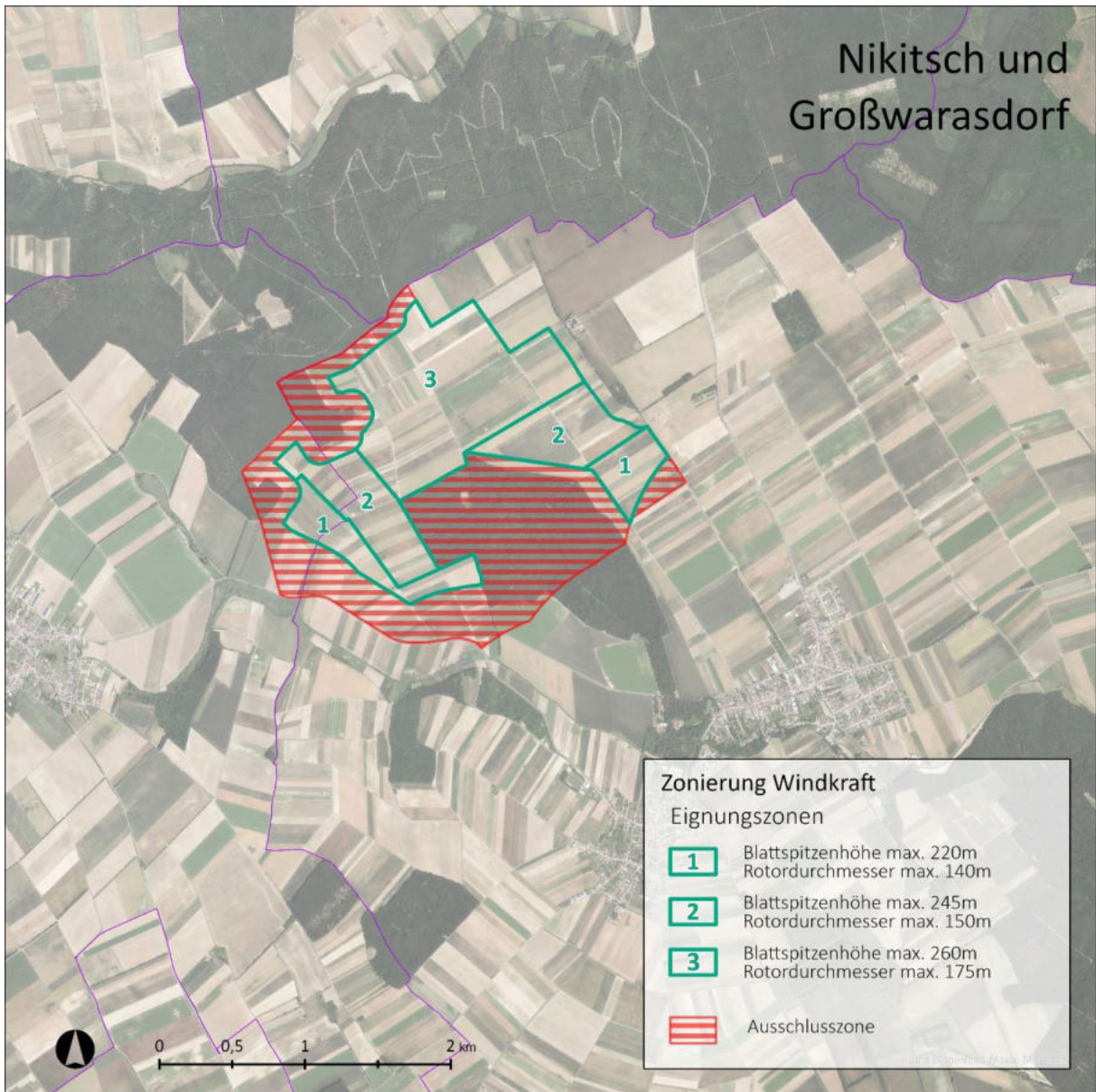
Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen:

Gemäß § 53c Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 sind bei der Festlegung von Eignungszonen Vorgaben unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung sowie der Ziele nach § 1 Abs. 2 festzulegen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Begrenzung der Blattspitzenhöhe auf max. 220 m sowie des Rotordurchmessers auf 140 m in Teilzone 1.
- Begrenzung der Blattspitzenhöhen auf max. 245 m sowie des Rotordurchmessers auf 150 m in Teilzone 2.
- Begrenzung der Blattspitzenhöhen auf max. 260 m sowie des Rotordurchmessers auf 175 m in Teilzone 3.
- Gewährleistung eines Mindestabstands der Rotoren zum Boden von 80 m.
- Die Einrichtung eines jährlichen Monitoring-Programms der auftretenden windkraftsensiblen Vogelarten und Schutzgüter des Anhangs 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie mittels Linientaxierungen auf drei Strecken in der Durchzugs- und Überwinterungsperiode (Mitte September bis Mitte April) der betroffenen Arten in den Gemeindegebieten von Deutschkreuz, Nikitsch, Horitschon, Großwarasdorf und Raiding ist in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Die Einrichtung eines Kollision-Monitorings nach Vorbild der bestehenden Studien für die Repoweringprojekte im Bezirk Neusiedl am See (Neudorf/Parndorf, Weiden/Neusiedl und Gols/Mönchhof) drei Jahre nach der Errichtung der Windkraftanlagen zur Untersuchung der Auswirkungen auf die lokal vorkommenden windkraftsensiblen Vogelarten ist in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Die Einrichtung eines Schutzgebiets im Bereich des Nikitschbaches zwischen den Ortschaften Kleinwarasdorf und Kroatisch Minihof als Ausgleichmaßnahme für die hohe Belastung, auf die Avifauna durch den Ausbau der Windkraftnutzung in den Gemeindegebieten von Nikitsch und Großwarasdorf ist in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Geeignete Abschaltzeiten in Hinblick auf den Fledertierschutz auf Basis der Ergebnisse des vorliegenden Turm- und Gondelmonitorings der umliegenden Bestandsanlagen. Ermittlung der Abschaltzeiten mit der Software ProBat von Mitte März bis Mitte November inklusive regionaler Anpassung des Berechnungsalgorithmus, Schwellenwert < 1 totes Tier pro Anlage pro Jahr.

- Durchführung von Wirkungskontrollen der Abschaltzeiten durch Einrichtung eines Gondel- und Turmmonitorings der Fledermausaktivitäten (bei 2-5 Anlagen 2 zu beprobende Anlagen, bei 6-10 Anlagen 4 zu beprobende Anlagen, mehr als 10 mindestens 5 zu beprobende Anlagen) sowie Schlagopfersuche an diesen Anlagen (mit Gondelmonitoring) in den zwei Folgejahren nach Inbetriebnahme dieser Anlagen sind in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Einhaltung eines Mindestabstandes von 200 m zwischen den Anlagenstandorten und dem Waldrand des Kreuzer Waldes und Leschtje-Waldes.
- Im Zuge der Genehmigungsverfahren ist festzustellen, ob durch Windkraftanlagen, die im 200 m Nahbereich vom Gaj-Wald geplant sind, Fledermausquartiere oder wichtige Jagdgebiete von Fledermäusen, wie insbesondere Waldbestände, Gewässer oder extensive Wiesenlebensräume, betroffen sind. Die Untersuchungen sind mit einer Methodik nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft in Abstimmung mit der betreffenden Fachabteilung durchzuführen.
- Einhaltung eines Mindestabstands von 200 m zwischen den Anlagenstandorten und aktiven Quartieren und wichtigen Jagdgebieten der Fledermaus-Artengruppen Nyctaloide und Pipistrelloide.
- Falls Quartiere anderer Arten als Nyctaloide oder Pipistrelloide bzw. potentielle Quartierbäume ohne eindeutigen Artnachweis in einem Abstand von nicht mehr als 200 m zu Standorten vorhanden sind, sind Ausgleichsflächen durch Außernutzungstellung von Waldgebieten in der Umgebung der Anlagen (Minstdistanz 200 m, Maximaldistanz 3.000 m) im Verhältnis 2:1 in den nachfolgenden Verfahren sicherzustellen.
- Freihaltung von Wald- und Gehölzflächen von jeglicher Bebauung.
- Wahrung von Sicherheitsabständen der WKA zu Straßen und Wegen.
- Implementierung von Risikominimierungsmaßnahmen bezüglich Eisabwurf nach Stand der Technik.
- Sicherstellung der Einhaltung von Schallimmissionsgrenzwerten durch genaue Untersuchungen im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens.
- Möglichst rückstandsfreier Rückbau von temporären Versiegelungen, die in der Bauphase anfallen.
- Konsultation mit dem Bundesdenkmalamt im Zuge der Detailplanung, um entsprechende archäologische Sicherungs- oder Ersatzmaßnahmen einzuleiten.



8. Windkraft-Eignungszone Horitschon

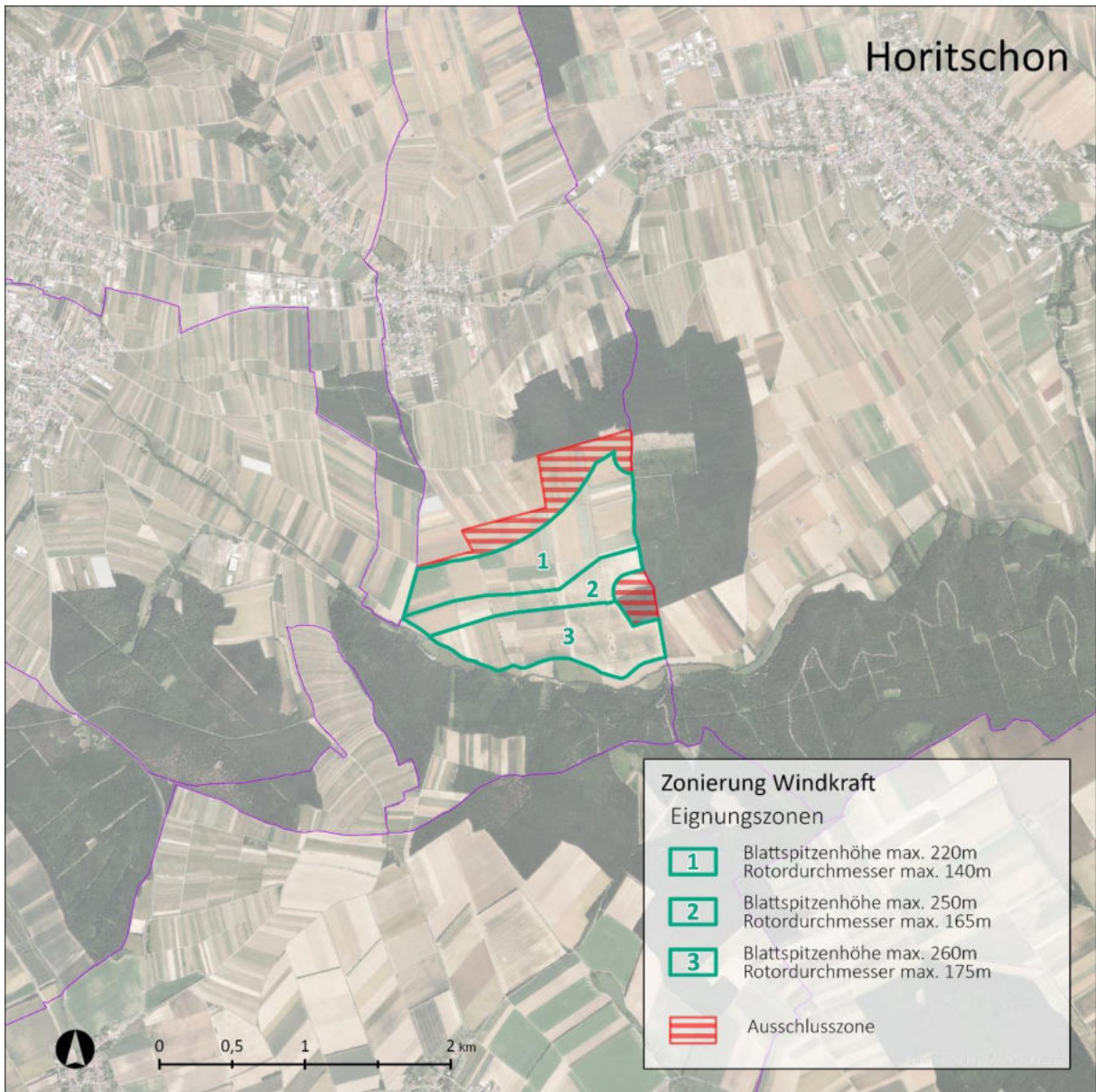
Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen:

Gemäß § 53c Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 sind bei der Festlegung von Eignungszonen Vorgaben unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung sowie der Ziele nach § 1 Abs. 2 festzulegen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Begrenzung der Blattspitzenhöhen auf max. 220 m sowie des Rotordurchmessers auf 140 m in Teilzone 1.
- Begrenzung der Blattspitzenhöhen auf max. 250 m sowie des Rotordurchmessers auf 165 m in Teilzone 2.
- Begrenzung der Blattspitzenhöhe auf max. 260 m sowie des Rotordurchmessers auf 175 m in Teilzone 3.
- Gewährleistung eines Mindestabstands der Rotoren zum Boden von 80 m.
- Geeignete Abschaltzeiten in Hinblick auf den Fledertierschutz auf Basis der Ergebnisse des vorliegenden Turm- und Gondelmonitorings der umliegenden Bestandsanlagen. Ermittlung der Abschaltzeiten mit der Software ProBat von Mitte März bis Mitte November inklusive regionaler Anpassung des Berechnungsalgorithmus, Schwellenwert < 1 totes Tier pro Anlage pro Jahr.
- Durchführung von Wirkungskontrollen der Abschaltzeiten durch Einrichtung eines Gondel- und Turmmonitorings der Fledermausaktivitäten (bei 2-5 Anlagen 2 zu beprobende Anlagen, bei 6-10 Anlagen 4 zu beprobende Anlagen, mehr als 10 mindestens 5 zu beprobende Anlagen) sowie Schlagopfersuche an diesen Anlagen (mit Gondelmonitoring) in den zwei Folgejahren nach Inbetriebnahme dieser Anlagen sind in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Im Zuge der Genehmigungsverfahren ist festzustellen, ob Windkraftanlagen im Nahbereich von weiteren Fledermausquartieren oder wichtigen Jagdgebieten von Fledermausarten, wie insbesondere Waldbestände, Gewässer oder extensive Wiesenlebensräume, geplant sind. Die Untersuchungen sind mit einer Methodik nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft in Abstimmung mit der betreffenden Fachabteilung durchzuführen. Die Untersuchungen sind mit einer Methodik nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft in Abstimmung mit der betreffenden Fachabteilung durchzuführen.
- Einhaltung eines Mindestabstands von 200 m zwischen den Anlagenstandorten und aktiven Quartieren und wichtigen Jagdgebieten der Fledermaus-Artengruppen Nyctaloide und Pipistrelloide, insbesondere zu den beiden nachgewiesenen aktiven Abendseglerquartieren am Westrand des Girmer Waldes.

- Falls Quartiere anderer Arten als Nyctaloide oder Pipistrelloide bzw. potentielle Quartierbäume ohne eindeutigen Artnachweis in einem Abstand von nicht mehr als 200 m zu Standorten vorhanden sind, sind Ausgleichsflächen durch Außernutzungstellung von Waldgebieten in der Umgebung der Anlagen (Minstdistanz 200 m, Maximaldistanz 3.000 m) im Verhältnis 2:1 in den nachfolgenden Verfahren sicherzustellen.
- Freihaltung von Waldflächen von jeglicher Bebauung.
- Freihaltung der ausgewiesenen Hochwasserüberflutungsflächen von jeglicher Bebauung.
- Wahrung von Sicherheitsabständen der WKA zu Straßen und Wegen.
- Implementierung von Risikominimierungsmaßnahmen bezüglich Eisabwurf nach Stand der Technik.
- Sicherstellung der Einhaltung von Schallimmissionsgrenzwerten durch genaue Untersuchungen im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens.
- Möglichst rückstandsfreier Rückbau von temporären Versiegelungen, die in der Bauphase anfallen.
- Konsultation mit dem Bundesdenkmalamt im Zuge der Detailplanung, um entsprechende archäologische Sicherungs- oder Ersatzmaßnahmen einzuleiten.
- Anpassung der Errichtung und des Betriebes der WKA an die Anforderungen des Trinkwasserschutzes. Abstimmung mit der Wasserrechtsbehörde im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens.



9. Windkraft-Eignungszone Raiding/Großwarasdorf

Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen:

Gemäß § 53c Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 sind bei der Festlegung von Eignungszonen Vorgaben unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung sowie der Ziele nach § 1 Abs. 2 festzulegen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Begrenzung der Blattspitzenhöhen auf max. 245 m sowie des Rotordurchmessers auf 150 m in den Teilzonen 1.
- Begrenzung der Blattspitzenhöhe auf max. 250 m sowie des Rotordurchmessers auf 165 m in Teilzone 2.
- Gewährleistung eines Mindestabstands der Rotoren zum Boden von 80.
- Die Einrichtung eines Überwachungsprogramms der Brutvogelbestände der Feldlerche und anderer Offenland bewohnender Brutvögel mittels rationalisierter Revierkartierung jeweils in zwei Feldsaisons vor und nach der Errichtung der Windkraftanlagen ist in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben. Zur Kalibrierung der Ergebnisse ist eine parallele Untersuchung auf zwei weiteren, flächen- und naturräumlich vergleichbaren Probeflächen durchzuführen.
- Geeignete Abschaltzeiten in Hinblick auf den Fledertierschutz auf Basis der Ergebnisse des vorliegenden Turm- und Gondelmonitorings der umliegenden Bestandsanlagen. Ermittlung der Abschaltzeiten mit der Software ProBat von Mitte März bis Mitte November inklusive regionaler Anpassung des Berechnungsalgorithmus, Schwellenwert < 1 totes Tier pro Anlage pro Jahr.
- Durchführung von Wirkungskontrollen der Abschaltzeiten durch Einrichtung eines Gondel- und Turmmonitorings der Fledermausaktivitäten (bei 2-5 Anlagen 2 zu beprobende Anlagen, bei 6-10 Anlagen 4 zu beprobende Anlagen, mehr als 10 mindestens 5 zu beprobende Anlagen) sowie Schlagopfersuche an diesen Anlagen (mit Gondelmonitoring) in den zwei Folgejahren nach Inbetriebnahme dieser Anlagen sind in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Im Nahbereich des Herrschaftswaldes (200 m) ist im Zuge der Genehmigungsverfahren festzustellen, ob Fledermausquartiere oder wichtige Jagdgebiete von Fledermausarten, wie insbesondere Waldbestände, Gewässer oder extensive Wiesenlebensräume, betroffen sind. Die Untersuchungen sind mit einer Methodik nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft in Abstimmung mit der betreffenden Fachabteilung durchzuführen.
- Einhaltung eines Mindestabstands von 200 m zwischen den Anlagenstandorten und aktiven Quartieren und wichtigen Jagdgebieten der Fledermaus- Artengruppen Nyctaloide und Pipistrelloide.

- Falls Quartiere anderer Arten als Nyctaloide oder Pipistrelloide bzw. potentielle Quartierbäume ohne eindeutigen Artnachweis in einem Abstand von nicht mehr als 200 m zu Standorten vorhanden sind, sind Ausgleichsflächen durch Außernutzungstellung von Waldgebieten in der Umgebung der Anlagen (Minstdistanz 200 m, Maximaldistanz 3.000 m) im Verhältnis 2:1 in den nachfolgenden Verfahren sicherzustellen.
- Freihaltung von Waldflächen und Windschutzanlagen von jeglicher Bebauung.
- Wahrung von Sicherheitsabständen der WKA zu Straßen und Wegen.
- Implementierung von Risikominimierungsmaßnahmen bezüglich Eisabwurf nach Stand der Technik.
- Sicherstellung der Einhaltung von Schallimmissionsgrenzwerten durch genaue Untersuchungen im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens.
- Möglichst rückstandsfreier Rückbau von temporären Versiegelungen, die in der Bauphase anfallen.
- Die denkmalgeschützten Objekte innerhalb der Untersuchungszone sind zu erhalten und ihr unmittelbares Umfeld ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

